



Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Monzastraße 1, D-63225 Langen

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1, T13 Ost
Postfach 601061

14410 Potsdam

HAUSANSCHRIFT
Monzastraße 1
D-63225 Langen
TEL +49 (0) 6103 8043
FAX +49 (0) 6103 8043 – 250

anschutz@baf.bund.de
www.baf.bund.de

Betreff: Errichtung von 9 Windenergieanlagen (Nr. 1-9) in 15374 Müncheberg, hier: erneute Vorlage mit geänderter Anzahl an WEA, Koordinaten und Höhen

Aktenzeichen Genehmigungsbehörde: LfU T13 G07123
Aktenzeichen Landesluftfahrtbehörde: 41201-50191/02588LF/23
Aktenzeichen BAF: ST/5.2.10/202401040004-001/24
Langen, 30.01.2024
Seite 1 von 4

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 04.01.2024 hat mich die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg über die beabsichtigte Errichtung von 9 Windenergieanlagen (Nr. 1-9) in 15374 Müncheberg informiert. Die Bauwerksdaten wurden in die Webtool-Anwendung meiner Behörde übertragen und sind Grundlage dieser Entscheidung. Sie sind im anliegenden Webtool-Report (Anlage 1) aufgeführt.

Auf Grundlage der gutachtlichen Stellungnahme der betroffenen Flugsicherungsorganisation entscheide ich, dass durch die Errichtung der 9 Windenergieanlagen (Nr. 1-9) in 15374 Müncheberg zivile Flugsicherungseinrichtungen nicht gestört werden können.

§18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) steht der Errichtung des Bauwerks **nicht** entgegen.

Folgende Nebenbestimmungen sind im Falle einer Genehmigung der gegenständlichen 9 Windenergieanlagen in den Bescheid mit aufzunehmen:

1. Die Errichtung der 9 gegenständlichen Windenergieanlagen darf nur unter der Bedingung erfolgen, dass die ursprünglich vorgelegten 7 Windenergieanlagen, mein Az. ST/5.2.10/202008200011-002/20 vom 07.03.2023, Ihr Az. Reg-Nr. G05620, nicht errichtet werden.
2. Dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Sachgebiet



Seite 2 von 4

Anlagenschutz, Monzastr. 1, 63225 Langen sind (per Post oder per Email an anlschutz@baf.bund.de), innerhalb von 4 Wochen nach Errichtung die nachstehenden, endgültigen Bauwerksdaten und sonstigen Informationen je WEA mitzuteilen:

- 1) Aktenzeichen ST/5.2.10/202401040004-001/24
 - 2) Name des Standortes (Stadt, Gemarkung, Flur, Flurstück)
 - 3) Geographische Standortkoordinaten in Grad, Minuten und Sekunden im WGS 84 Koordinatensystem
 - 4) Höhe der Bauwerkspitze (Gesamthöhe) und Nabenhöhe in Meter über Grund
 - 5) Höhe der Bauwerkspitze (Gesamthöhe) in Meter über NHN
 - 6) Betreiber der Anlage mit Anschrift, Email-Adresse und Telefonnummer
 - 7) Betriebsbeginn und – sofern vorhanden - Ende der Betriebsgenehmigung der WEA
3. Meine Behörde ist unter den unter Nr. 2 genannten Kontaktdaten unter Angabe des Aktenzeichens ST/5.2.10/202401040004-001/24 jeweils unverzüglich über den erfolgten Abbau von Windenergieanlagen des Windparks zu unterrichten.

Bitte informieren Sie mich, sofern Sie Kenntnis von der beabsichtigten oder bereits erfolgten Errichtung weiterer, noch nicht im Bestand erfasster Windenergieanlagen (Anlage 2) haben. Sofern im genannten Windenergieanlagenbestand, der Grundlage für die Prognoseberechnung ist, Windenergieanlagen genannt werden, die vom Antragsteller zurückgezogen wurden, rechtskräftig abgelehnt wurden oder deren Abbau erfolgt ist, wird gleichfalls um Rückmeldung durch die Genehmigungsbehörde gebeten.

Ich bitte Sie, mir Ihre Entscheidung zu diesem Vorhaben in Kopie (gerne per Mail an anlschutz@baf.bund.de) zukommen zu lassen.

Allgemeine Hinweise

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass eine Zustimmung gemäß § 31 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 12 bis 17 LuftVG soweit erforderlich von Ihrer zuständigen Landesluftfahrtbehörde erfolgt.



Seite 3 von 4

Soweit durch die Errichtung des Bauwerks Belange der Streitkräfte berührt werden können, hat eine Prüfung durch die zuständige militärische Luftfahrtbehörde zu erfolgen (§ 30 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 12, 13, 15-19 LuftVG).

Ansprechpartner ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn mit der Mailadresse: BAIUDBwToeB@bundeswehr.org

Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1b, Satz 2 LuftVG meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet und im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht.

Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a LuftVG durch die Flugsicherungsorganisation, welche die Flugsicherungseinrichtung betreibt und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015. Aufgrund von Vorbebauung, betrieblicher Erfordernisse oder einem neuen Stand der Technik kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von diesen Empfehlungen abweichen.

Meine Behörde stellt auf ihrer Webseite eine zweidimensionale Karte der Anlagenschutzbereiche und eine 3D-Vorprüfungsanwendung bereit. Mit diesen können alle interessierten Personen prüfen, ob ein Bauwerk oder Gebiet im Anlagenschutzbereich einer Flugsicherungseinrichtung liegt. Zu erreichen sind die Anwendungen über unsere Webseite unter www.baf.bund.de.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Seite 4 von 4

Anlagen:

- Anlage 1: Webtool-Report mit dem Dateinamen: Webtool-Report_202401040004.pdf
- Anlage 2: aktuelle WEA-Bestandsliste der Fürstenwalde VOR mit dem Dateinamen: 2024-01-25_V202400051_Bb-10759-b_FWE-VOR_Bestandsliste für BAF.pdf